

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

vorab per E-Mail: r.schaelike@schaelike.de

Herrn
Rolf Schälিকে
Bleickenallee 8
22763 Hamburg

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
HELGE REICH, LL.M.
SEBASTIAN GRAALFS
KERSTIN SCHMITT
DR. SEBASTIAN GORSKI, LL.M.
SIMONE LINGENS
DR. JAN FELIX DEIN, LL.M.
BERLIN
PROF. DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

02097-08/CS/HR/IK
47-09, 336-09, 657-09, 1044-09

BERLIN, DEN
4. April 2017

Schönherr ./ Schälিকে

Az.: 27 O 1251/08, 27 O 78/09, 27 O 165/09, 27 O 269/09

Sehr geehrter Herr Schälিকে,

ich kann Ihnen nunmehr, nachdem Sie mit Ihrem Schreiben vom 22.03.2017, hier eingegangen am 23.03.2017, die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Ansprüche, die Grundlage der Verfügungen LG Berlin 27 O 1251/08, 27 O 78/09, 27 O 165/09, 27 O 269/09 sind, namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft folgendes erklären:

Unsere Mandantschaft verzichtet mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie hier eingehend die Einrede der Verjährung erklärt haben (23.03.2017), auf die Rechte zu Ziffer 1. der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin vom 02.12.2008 (27 O 1251/08), zu Ziffer 1. der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin vom 27.01.2009 (27 O 78/09), zu Ziffer 1. der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin vom 19.02.2009 (27 O 165/09) und zu Ziffer 1. der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin vom 17.03.2009 (27 O 269/09). Ausdrücklich ausgenommen von dem Verzicht sind die Kostenentscheidungen der einstweiligen Verfügungen. Diese haben weiter Bestand.

Es ist also klarzustellen, dass hiermit verbindlich erklärt wird, dass nach der Einrede der Verjährung keinerlei Rechte aus den jeweiligen Ziffern 1. der einstweiligen Verfügungen mehr

hergeleitet werden und insoweit – wie oben erklärt – mit dem Zeitpunkt der Erhebung der Einrede der Verjährung (hier eingegangen am 23.03.2017) auf die jeweiligen Ziffern 1. der einstweiligen Verfügungen verzichtet wird. Da die Verfügungsanträge ursprünglich zulässigen und begründet waren, bleiben die Kostenentscheidungen davon unberührt und es besteht insofern auch kein Rückerstattungsanspruch von im Rahmen rechtskräftig abgeschlossener Kostenfestsetzungsverfahren geleisteter Anwalts- und Gerichtskosten.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Releh
Rechtsanwalt